

**Sicherheit oder die staatliche Ordnung bereits bestraft, kann auf Arbeitserziehung oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren erkannt werden.**

1. Diese Straftaten stellen eine **Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenlebens** der Bürger und der öffentlichen Ordnung dar, weil wesentliche Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der sozialistischen Gesellschaft durch den Täter mißachtet oder negiert werden. Die Gefährlichkeit des asozialen Verhaltens ergibt sich u. a. daraus, daß es eine Quelle für andere kriminelle Verhaltensweisen, für Jugendkriminalität und für Rückfallkriminalität ist. In der DDR gibt es keine Arbeitslosigkeit. In der sozialistischen Gesellschaftsordnung hat jeder Bürger das verfassungsmäßige Recht und die tatsächliche Möglichkeit, entsprechend seinen individuellen Fähigkeiten durch seine Arbeitsleistung an der gesellschaftlichen Entwicklung teilzunehmen. Wer sich der auf diesem Recht beruhenden Verantwortung entzieht, gefährdet das gesellschaftliche Zusammenleben, wenn er sich durch seine asoziale Lebensweise von der Gesellschaft isoliert.
2. Die Handlung des Täters kann einmal darin bestehen, daß er sich **hartnäckig aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit entzieht**. Diese Voraussetzung ist gegeben, wenn er die ihm gebotenen Möglichkeiten zur Aufnahme einer Tätigkeit, die seinen Fähigkeiten entspricht, mißachtet und ohne berechtigten Grund und in Widerspruch mit den allgemein anerkannten Regeln des gesellschaftlichen Lebens parasitär auf Kosten der Gesellschaft seinen Lebensunterhalt bestreitet, obwohl er arbeitsfähig ist. Der Täter handelt hartnäckig, wenn er die gesellschaftliche Einwirkung zur Arbeitsaufnahme mißachtet und seine Lebensweise nicht ändert.  
Der Täter handelt nicht aus Arbeitsscheu, wenn er wegen unzureichender Ausbildung, aus gesundheitlichen oder anderen berechtigten Gründen die ihm zugewiesene Arbeit nicht aufnimmt.
3. Strafbar ist auch die **Ausübung der Prostitution**, also wenn der Täter Geschlechtsverkehr gegen Entgelt ausübt. Dieses Verhalten ist ebenso strafbar, wenn der Täter einer geregelten Arbeit nachgeht und seinen Unterhalt nur teilweise durch Prostitution bestreitet.
4. Weiter wird als asoziale Lebensweise vom Tatbestand mit Strafe bedroht, wer sich auf **unlautere Weise Mittel zum Unterhalt verschafft**. Solche Handlungen können in Bettelei bestehen, wobei diese sowohl mündlich als auch schriftlich erfolgen kann. Sie können ferner darin bestehen, daß Kinder zum Betteln angehalten werden. Wer mittelbar aus Straftaten, z. B. aus Eigentumsdelikten, laufend ganz oder, teilweise seinen Lebensunterhalt bestreitet, ist danach gleichfalls strafbar. Die Ersatzhehlerei ist als solche nicht strafbar; wenn diese Handlungen aber fortgesetzt und mit besonderer Intensität begangen werden, dann ist die Strafbarkeit nach dieser Vorschrift zu prüfen. Es ist aber nicht erforder-